

Paper-ID: VGI\_199006



## Aus Rechtsprechung und Praxis

Christoph Twaroch <sup>1</sup>

<sup>1</sup> *Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, Landstraßer Hauptstraße 55, A-1031 Wien*

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen und Photogrammetrie **78** (2), S. 89–90

1990

Bib<sub>T</sub>E<sub>X</sub>:

```
@ARTICLE{Twaroch_VGI_199006,  
Title = {Aus Rechtsprechung und Praxis},  
Author = {Twaroch, Christoph},  
Journal = {{\0}sterreichische Zeitschrift f{\u}r Vermessungswesen und  
Photogrammetrie},  
Pages = {89--90},  
Number = {2},  
Year = {1990},  
Volume = {78}  
}
```



Die wesentlichste Neuerung des Ingenieurgesetzes 1990 gegenüber dem Ingenieurgesetz 1973 (BGBl. Nr. 457/1972) beinhaltet § 7 des Gesetzes, wonach die zuständigen Bundesminister zur Entlastung der öffentlichen Verwaltung die Berechtigung zur Verleihung und Beurkundung des Ingenieurtitels sowie zur Führung eines „österreichischen Ingenieurregisters“ einem staatlich autorisierten Verein übertragen können.

Das Ingenieurgesetz 1990 tritt mit 1. Oktober 1990 in Kraft.

*Christoph Twaroch*

## Aus Rechtsprechung und Praxis

### §§ 38 und 41 Wasserrechtsgesetz

Der Verwaltungsgerichtshof und der Oberste Gerichtshof haben sich kürzlich mit der Unterscheidung zwischen einem Schutz- und Regulierungswasserbau sowie einer Wasserbenutzungsanlage auseinandergesetzt. Von dieser Unterscheidung ist unter anderem auch die Frage eines allfälligen originären Eigentumserwerbes und die Parteistellung im Bewilligungsverfahren abhängig.

*Aus den Entscheidungsgründen des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH, 31. Mai 1988, Zl. 84/07/0065):*

Im Beschwerdefall war lediglich klarzustellen, ob die wasserrechtlich bewilligte Aufschüttung einer Liegewiese in Erweiterung eines Strandbadgeländes als Einbau gemäß § 38 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) anzusehen ist oder ob es sich dabei um einen Schutzwasserbau gemäß § 41 Abs. 1 WRG 1959 handelt.

Schutz- und Regulierungswasserbauten sind gemäß § 42 Abs. 1 WRG 1959 Vorrichtungen und Bauten gegen die schädlichen Einwirkungen des Wassers. Nach dem auf sachverständiger Grundlage gewonnenen Ergebnis der behördlichen Ermittlungen steht im Beschwerdefall fest, daß die Aufschüttungen für die Landgewinnung zur Schaffung von Liegewiesen für das Strandbad vorgenommen wurden, ein schutzwasserbaulicher Zweck mit dieser Anlage hingegen nicht angestrebt und, weil das hinter der Aufschüttung liegende Ufer schon vorher gegen Einwirkung des Wassers hinlänglich gesichert war, auch nicht erfüllt wurde. Die Aufschüttung wird indessen nicht allein deswegen zu einem Schutzwasserbau, weil sie so gestaltet ist, daß sie ihrerseits den Einwirkungen des Wassers möglichst standhält; ein Einbau in ein stehendes öffentliches Gewässer (§ 38 Abs. 1 WRG 1959) wird auch sonst nicht schon dadurch zum Schutzwasserbau, daß er Vorrichtungen umfaßt, die ihn vor vom Wasser verursachten Schäden schützen sollen.

*Aus den Entscheidungsgründen des Obersten Gerichtshofes (OHG, 14. Juni 1989, 1 OB 597/89):*

Gemäß § 47 Reichswasserrechtsgesetz (RWRG), RGBl.Nr. 93/1869 bzw. Oberösterreichisches Wasserrechtsgesetz (OÖWRG), LGBl.Nr. 32/1870, fiel der durch Regulierungsbauten gewonnene Grund denjenigen zu, welche die Kosten der Unternehmung trugen (ähnlich jetzt § 46 Abs. 1 WRG 1959). Der streitverfangene Seeinbau ist überhaupt keine Maßnahme der Gewässerabwehr (dritter Abschnitt der erwähnten Gesetze), sondern eine Wasserbenutzungsanlage im Sinne des zweiten Abschnittes der beiden Gesetze (vgl. jetzt § 38 Abs. 1 WRG 1959).

Aus dem Protokoll über die kommissionelle Verhandlung durch die k. k. Bezirkshauptmannschaft am 28. 2. 1893 ergibt sich, daß der damalige Eigentümer des Ufergrundstückes um die Bewilligung zur Ausführung eines Einbaues in die „Atterseeparzelle“ 807 und zur Herstellung einer Schiffs- und Badehütte angesucht hatte. Mit Bescheid dieser Behörde vom 1. 3. 1893 wurde dem Gesuchssteller die Bewilligung erteilt.

Die Wasserrechtsbehörde hat dem Gesuchssteller somit bloß das widerrufliche Recht zur Benützung des Seegrundstückes 807 zwecks Herstellung eines Einbaues in den See und einer Schiffs- und Badehütte erteilt. Zweck der bewilligten Anlage war – wie sich aus dem der Bewilligung zugrundeliegenden Plan, in dem der Einbau als „Seeplatz“ bezeichnet wird, und dem Wasserbuch, in dem als Zweck der Anlage „Badezwecke und Unterbringung von Booten“ angegeben ist, eindeutig ergibt – die bessere Ausnützung des Ufergrundstückes für Bade- und Bootsfahrtzwecke. Dagegen versteht man unter einem Schutz- und Regulierungswasserbau eine wasserbauliche Maßnahme, deren ausschließliche oder hauptsächliche Aufgabe es ist, das Gerinne eines Gewässers zur Abwehr

seiner schädlichen Einwirkungen zu beeinflussen, die Ufer zu festigen und das anliegende Gelände vor Überflutungen oder Vermurungen zu bewahren; dazu gehören insbesondere Hochwasserdämme, Uferbauten, Durchstiche, Begradigungen, Verbreiterungen, Einschränkungen sowie alle Maßnahmen zur Sicherung der Sohle des Wasserlaufes.

Davon sind die Wasserbenutzungsanlagen zu unterscheiden, die die Nutzung der Wasserwehre bzw. des Wasserbettes zum Gegenstand haben; als solche sind auch Aufschüttungen, die hauptsächlich der Gewinnung eines Badeplatzes dienen und mit welchen an sich kein erkennbarer schutzwasserbaulicher Zweck angestrebt wird, zu beurteilen.

Die Aufschüttung zur Landgewinnung wird nicht schon deswegen zu einem Schutzwasser- oder Regulierungswasserbau, weil sie so gestaltet ist, daß sie ihrerseits den schädlichen Wassereinwirkungen tunlichst standhält.

Da es sich bei dem Seeinbau um eine gemäß § 16 OÖWRG bewilligungspflichtig gewesene Wasserbenutzungsanlage handelt, kann von einem originären Eigentumserwerb durch den Bewilligungswerber im Sinne des § 47 RWRG bzw. OÖWRG keine Rede sein.

*Ch. Twaroch*

## Veranstungskalender

**7. November 1990: Fachhochschule für Technik Stuttgart** – 125jähriges Bestehen des Ausbildungsganges Vermessungswesen. Aus diesem Anlaß findet eine Festveranstaltung mit einem Festvortrag von Dr. Völter zum Thema „Die Bedeutung des Vermessungsingenieurs in der Industriegesellschaft“ statt. Weiters wird eine Podiumsdiskussion durchgeführt, die sich mit der Problematik „Der Vermessungsingenieur – heute und morgen“ beschäftigt. Im Rahmen dieser Feier wird auch eine einwöchige Ausstellung „Vermessungsstudium – Ausbildungsinhalte und Schwerpunkte“ in den Lichthöfen der FHT eröffnet.

Informationen: Prof. Dr.-Ing. Johannsen, FHT 7000 Stuttgart 1, Willi-Bleicher-Straße 29, Tel. 0711 / 121-2675.

## Buchbesprechung

**Landesaufnahme der Ämter Zweibrücken und Kirkel des Herzogtums Pfalz-Zweibrücken** aufgenommen und beschrieben durch Tilemann Stella im Jahre 1564. Landesvermessungsamt Rheinland-Pfalz, F. Sauerbruchstr. 15, D-5400 Koblenz, 1898.

Im Jahre 1589 verstarb der Geometer und Kartograph Tilemann Stoltz, gen. Stella. Aus Anlaß seines 400sten Todesjahres hat das Landesvermessungsamt Rheinland-Pfalz eine Faksimilierung der Landesaufnahme der Ämter Zweibrücken und Kirkel des Herzogtums Pfalz-Zweibrücken aufgenommen und beschrieben durch Tilemann Stella im Jahre 1564 mit 16 Einzelkarten im Maßstab ca. 1:25.000 und einer Übersichtskarte im Maßstab ca. 1:100.000 veröffentlicht. Zusammengesetzt entsteht ein Gesamtkartenbild von 1,60 m x 1,60 m.

Die mehrfarbigen, handgezeichneten Kartenblätter sind auf nichtvergilbendes Spezialpapier mit einem Format von 48 cm x 60 cm originalgetreu reproduziert. Die 17 Reproduktionen werden in einer Sammelmappe zusammen mit einem Leben und Werk Stellas beschreibenden 96seitigen Textheft herausgegeben. Die Sammelmappen sind beim Landesvermessungsamt Rheinland-Pfalz zum Preis von 175,- DM erhältlich. Das Textheft wird zum Preis von 30,- DM abgegeben. Einzelne Karten können zum Preis von 9,- DM bezogen werden. (Preise inkl. Mehrwertsteuer).